

Strafgesetzbuch vorgegeben ist, und welchen sich Amerika durch die eigene Gesetzgebung auch ohne Vertrag beschaffen kann; aber es ist in den Notizen gesagt, daß Amerika Werth darauf gelegt habe, diesen Schutz durch einen Vertrag zu erreichen und es ist deshalb wohl daraus zu ersehen, daß diese Vereinbarung wegen der Fabrik- und Handelszeichen ein Compensationsobject Amerika gegenüber hätte abgeben können.

Es steht nun die Materie, von welcher Artikel 17. handelt, mit einer für uns höchst wichtigen Materie in nahem Zusammenhang. Wie Sie wissen, entbehren wir Amerika gegenüber noch jeglichen Schutzes für die geistigen Erzeugnisse der Literatur und Kunst, und es ist eine der dringendsten Forderungen des deutschen Buchhandels wie der deutschen Autoren, daß endlich auch diesem großen Culturlande gegenüber die Gerechtigkeit zur Anerkennung komme, welche sich in den Beziehungen der europäischen Staaten untereinander immer mehr Geltung verschafft. Es darf daher wohl in diesem hohen Hause die Frage aufgeworfen werden, ob es gut sei, einen Theil dieses Gebietes zu betreten und Concessionen hier einzuräumen, ohne zugleich auch des anderen Theiles des Gebietes zu gedenken, und es muß diese Frage wohl um so mehr aufgeworfen werden, als gerade jetzt die Verhältnisse äußerst günstig zu liegen scheinen, um einen internationalen Rechtsschutz für das geistige Eigentum herbeizuführen. Während früher Amerika sich absolut ablehnend gegen den Gedanken eines internationalen Verlagsrechtes verhielt, ist man doch allmählich zu der Einsicht gekommen, daß der Nachdruck fremder Werke auf der eigenen Production geradezu wie ein Fluch laste, die amerikanischen Autoren haben die Concurrenzen der fremden Autoren nicht zu bestehen, die kein Honorar zu empfangen haben, die Nachdrucke unter sich entbehren des Rechtsschutzes, sie suchen diesem nachtheiligen Verhältnisse dadurch zu begegnen, daß sie Verträge unter einander abschließen, aber diese Verträge schließen nur die anständigen Firmen und sie genügen in keiner Weise. So ist es gekommen, daß man keine großen Kosten auf Uebersetzungen, Ausstattung u. s. w. verwenden kann, und die amerikanische Literatur ist jetzt gefährdet durch eine Literatur, welche die Amerikaner selbst „Literatur des gelben Umschlages“ nennen, und welche die Unternehmungen der anständigen Firmen gefährden. Auf der anderen Seite ist man mit Stolz sich bewußt geworden, daß Werke wie die eines Bancroft, Motley, Prescott und Andere, der ganzen gebildeten Welt angehören, und man empfindet es tief, daß man sich selbst die Schuld beimessen muß, wenn diesen Autoren im Auslande der gerechte Schutz abgeht. Aus diesen Erwägungen hervorgehend, ist bereits im Jahre 1868 im amerikanischen Repräsentantenhause eine Bill über das internationale Verlagsrecht eingebracht worden, es ist damals die Bill einem Comité überwiesen worden, dessen Bericht die Annahme der Bill auf das dringendste befürwortete. Dieser Bericht begann mit der Anerkennung der Nothwendigkeit, daß den amerikanischen Autoren der Rechtsschutz im Auslande, aber ebenso den ausländischen Autoren der Rechtsschutz im Inlande gewährt werde, und es wurde selbst ungefähr wörtlich anerkannt: dieses Recht sei eine Sache der nationalen Gerechtigkeit und Ehre, und es werde sich auch hier wieder erweisen, daß die Politik der Gerechtigkeit zugleich auch die weiseste Politik sei. Infolge verschiedener politischer Verhältnisse ist damals das Gesetz nicht zur Annahme gelangt, aber gerade jetzt ist die Agitation wieder lebhaft im Steigen begriffen; es ist in diesen Tagen in New-York eine Versammlung von Buchhändlern zusammen gewesen, welche im Auftrage des von dem Repräsentanten-Hause eingesetzten library-committee eine Bill berathen hat über das internationale Verlagsrecht. Es hat außerdem der Senator Sherman eine Bill eingebracht, und wenn auch beide Bills kaum genügen werden, namentlich auch die erstere nicht, die noch an dem Gedanken leidet, daß sie zugleich einen inländischen Industrieschutz der Buchhändler und Buchdrucker herbeiführen wolle, so ist doch die Thatsache feststehend, daß man sich dem Abschluß von Verträgen nicht mehr lang widersetzen kann. Ebenso ist die Sache in England durch die Presse zur lebhaften Debatte gekommen, und sie genießt dort der vollen Sympathie des Volkes. Unter diesen Umständen hätte man sich wohl fragen können, ob nicht vielleicht die Deutsche Regierung mit dem Compensationsobject des Schutzes der Fabrik- und Handelszeichen der Sache in Amerika förderlich hätte sein können, und ob man nicht zu einem Vertragsabschluß bereits jetzt hätte gelangen können.

Ich will hieraus nicht die Folgerung ziehen, daß ich gegen Artikel 17. stimmen werde, ich möchte es nicht mit Rücksicht auf das Land, mit dem wir contrahiren, nicht mit Rücksicht auf die anderen wichtigen Bestimmungen, die in dem Vertrage enthalten sind, denen ich keine Verzögerung bereiten möchte. Aber ich verzichte auf ein derartiges verneinendes Votum in einer doppelten Hoffnung, einmal, daß in Amerika diejenige Erkenntniß, welche in dem vorhin erwähnten Comitéberichte ausgesprochen ist, daß es eine Sache der nationalen Ehre und Größe ist, auch auf diesem Gebiete der Gerechtigkeit zu huldigen, daß diese Erkenntniß immer tiefer Wurzel faßt und uns bald zu einem Vertragsabschluß führt. Ich hoffe namentlich, daß man auch Deutschland gegenüber zu einem solchen Abschluß sich gern bereit zeigen wird in dem Bewußtsein, daß gerade diese beiden Völker im geistigen Streben und Schaffen auf einander angewiesen sind, ich hoffe

aber auch auf unsere deutschen Landsleute in Nordamerika; sie haben uns während des großen Krieges, wo wir der Gefahr von Plünderungen des Feindes ausgesetzt waren, Beweise der Theilnahme gegeben, die uns gehoben und gestärkt haben, ich hoffe, daß sie auch jetzt verschmähen werden, Theil zu nehmen an der Plünderung der Erzeugnisse des deutschen Geistes. Ich hoffe aber endlich auch, daß die Regierung unseres deutschen Reiches dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden wird.

Meine Herren, die deutschen Autoren, der deutsche Buchhandel sind nicht neidisch, wenn in jeder Session dieses Hauses verschiedene Verträge zur Berathung und zum Abschluß kommen, die den Schutz materieller Güter und den Handel mit solchen zum Zwecke haben; sie sind nicht neidisch, daß Flotten ausgerüstet werden sollen, um diesem Schutze den gehörigen Nachdruck zu geben; aber sie hoffen und erwarten vertrauensvoll, daß man auch ihren Interessen die nöthige Rücksicht schenken werde. Der deutsche Buchhandel hat mit der ihm eigenen, namentlich der jetzigen Leistung der Corporation eigenen Intelligenz bereits einen Normal-Entwurf ausgearbeitet für internationale Literaturverträge. Nach diesem Entwurf sollen die bestehenden Verträge revidirt und einheitlich zusammengefaßt werden; es sollen aber auch Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen werden, ich will hier außer Amerika nur Holland besonders hervorheben. Der deutsche Buchhandel darf wohl vertrauen, daß diese von ihm ausgegangene Schrift seitens der Regierung die beste Förderung erfahre. Meine Herren! die deutsche Wissenschaft und Kunst hat unsere nationale Ehre hochgehalten zu einer Zeit, da wir politisch noch tief unter anderen Völkern zurückstanden; wir sind uns froh bewußt, daß wir jetzt eine andere Stellung in der Welt einnehmen; aber es wird auch darüber im deutschen Volke kein Zweifel sein, daß die besten Früchte, die wir von unserer politischen Erhebung zu erwarten haben, die Früchte sein werden, die an dem Baume der geistigen Thätigkeit unseres Volkes reifen. Unsere Staatskunst, die unseren Staat erhoben hat, hat auch der deutschen Wissenschaft den Boden bereitet; sie hat die Blicke des Auslandes auf uns gelenkt, und wir dürfen vertrauen, daß sie auch die neue Machtstellung, die sie besitzt, gern verwenden werde, um den deutschen Geisteserzeugnissen Gerechtigkeit in andern Ländern zu verschaffen. Ich bin überzeugt, daß das hohe Haus, dem ich dafür danke, daß es meine Worte mit Rücksicht angehört hat, stets bereit sein wird, der Reichsregierung auf diesem Gebiete zu folgen.

Präsident: Der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Reichskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren! Das Vertrauen, mit dessen Ausdruck der Herr Vorredner seine Worte geschlossen hat, ist vollständig begründet.

Was zunächst die Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten anlangt, so ist von hier aus wiederholt die Frage des Abschlusses eines Nachdruckvertrages angeregt. Der Abschluß eines solchen Vertrages war bisher und ist noch heute, wie dies aus der Darstellung des Herrn Vorredners hervorgeht, deshalb nicht zulässig, weil die erste Voraussetzung dafür, nämlich ein Gesetz über internationales Verlagsrecht, in den Vereinigten Staaten fehlt. Erst wenn ein solches Gesetz geschaffen sein wird, wird für Amerika, wie seiner Zeit für Großbritannien, die Möglichkeit gegeben, zu internationalen Verträgen zu gelangen. Wir haben mit lebhaftem Interesse die Anregungen, die von dem Herrn Vorredner erwähnt sind, verfolgt, welche auch uns die Ueberzeugung gewährt haben, daß die Frage in Amerika auf gutem Wege ist, wenn man sich auch vielleicht nicht allzu sanguinischen Hoffnungen über eine rasche Beendigung dieses Weges hingeben darf.

Ich will, da der Herr Vorredner des von dem Buchhändlerverein eingereichten Normalvertrages erwähnt hat, hier noch beiläufig bemerken, daß Anregungen stattgefunden haben, um mit Großbritannien einen neuen Nachdruckvertrag zu schließen, und daß diese Anregungen bei der großbritannischen Regierung entgegenkommend aufgenommen sind, so daß zu hoffen steht, daß in nicht allzu langer Zeit die Verhandlungen darüber beginnen können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prince-Smith hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Prince-Smith: Meine Herren! Ich glaube, es wird dem Hause etwas unerwartet gekommen sein, daß wir bei Gelegenheit dieser Consular-Convention mit Amerika hineingeführt sind in die auf einem ganz andern Gebiet liegende Frage über internationale Verträge gegen Nachdruck. So warm und eifrig das geehrte Mitglied seine Ansichten in dieser Frage auch vertheidigt hat, erlaube ich mir doch ihm zu bemerken, daß der Nutzen der Verträge gegen Nachdruck von vielen Seiten als sehr fraglich angesehen wird, nämlich für die Schriftsteller. Meine Herren, der Nachdruck findet statt, wenn zu kleine Auflagen zu zu hohen Preisen gemacht werden. Der Nachdruck ist nur eine Correctur der falschen Geschäftsführung des Verlegers. Hat er Gebiete unoccupirt gelassen, die er durch einen wohlfeileren Preis und eine größere Auflage sich hätte erwerben können, dann kommt der Nachdruck. Bei Werken, die einer großen Auflage fähig sind, ist das Honorar eine ganz verschwindende Größe; und wenn die Verleger das Privilegium verlangen, ohne Concurrenz hohe Preise und kleine Auflagen zu machen, so ist das für sie